



Staatsministerin Emilia Müller, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Dr. Markus Reipen

TELEFON  
089 1261-1189

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

TELEFAX  
089 1261-

E-MAIL  
markus.reipen@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

30.09.2015

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

II5/0013.01-1/1346

DATUM

20.02.2016

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 30.09.2015 betreffend „Laserspiele in Bayern - Gewährleistung des Jugendschutzes“ (LT-Drs. 17/8120)**

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem vorgenannten Beschluss berichte ich abschließend wie folgt:

Anlässlich des Landtagsbeschluss vom 30.09.2015 hat das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) alle bayerischen Jugendämter abgefragt. 50 Jugendämter haben eine Rückmeldung abgegeben. Ergänzt wurden die Daten durch eigene Recherchen des ZBFS-BLJA.

// **Zukunftsministerium**  
Was Menschen berührt.

## **1. An welchen Standorten in Bayern gibt es Anbieter von kommerziellen Laserspielen?**

Kommerzielle Spielangebote, bei denen die Spieler sich mittels „Laserpistolen“ gegenseitig bekämpfen, finden deutschlandweit zunehmend Verbreitung. In jüngster Zeit wurde eine erhebliche Zahl neuer Spielstätten eröffnet. Mit unterschiedlichen Markennamen wie z. B. Lasertag, Lasergame, World of Laser, Lasermaxx etc. und verschiedenen Spielkonzepten bieten solche Gewerbebetriebe den Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit, sich für einen bestimmten Zeitraum in entsprechend gestalteten Räumlichkeiten – oder auch im Freien – in einem Wettkampf zu messen. Während bei Paintballspielen (Gotcha) zur Treffervisualisierung Farbpatronen verwendet werden, zielen die Spieler bei den Laserspielen mit Infrarotstrahlen oder Laserlichtimpulsen aufeinander. Um die Treffer zu registrieren, sind Sensoren in die Bekleidung der Spieler (z. B. Westen) integriert. Jeder Treffer wird von den Sensoren registriert und löst sofort optische und akustische Signale aus. Zur Auswertung des Wettkampfs erfolgt am Ende eine statistische Auswertung der registrierten Treffer. Die ersten Systeme dieser Art wurden im Rahmen der militärischen Ausbildung eingesetzt (Multiple Integrated Laser Engagement System in den USA oder Ausbildungsgerät Duellsimulator in Deutschland).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt es 29 Laserspiele-Einrichtungen in den folgenden Kommunen und kreisfreien Städten: Stadt Ansbach, Wörnitz (Landkreis Ansbach), Stadt Aschaffenburg (zwei Anlagen), Stadt Augsburg, Königsbrunn (Landkreis Augsburg), Hirschaid (Landkreis Bamberg), Stadt Bayreuth, Stadt Forchheim, Stadt Fürth, Eichenzell (Landkreis Bad Kissingen), Haßfurt (Landkreis Haßfurt), Stadt Bad Kissingen, Marktzeuln (Landkreis Lichtenfels), Ergolding (Landkreis Landshut), Stadt Memmingen, Stadt Nürnberg (zwei Anlagen), Polling (Landkreis Mühldorf), Geiersthal (Landkreis Regen), Stadt Regensburg, Neutraubling (Landkreis Regensburg), Stadt Rosenheim (zwei Anlagen), Stadt Straubing, Oberwern (Landkreis Schweinfurt), Stadt Weiden, Stadt Würzburg und Unterpleichfeld (Landkreis Würzburg).

## **2. Welche Altersbeschränkungen gelten in den verschiedenen Lasergame-Arenen in Bayern?**

In der Regel werden die Zugangs- und Altersbeschränkungen von den Gewerbetreibenden in Eigenverantwortung festgelegt. Zum Teil werden von den Veranstaltern bereits Kinder ab zwölf Jahren zum Spielen zugelassen.

Bindende Zugangsbeschränkungen nach dem Alter können von den zuständigen Jugendämtern gemäß § 7 Jugendschutzgesetz erlassen werden. Folgende Zugangsbeschränkungen sind bisher erfolgt. Für vier Spielstätten gelten Altersbeschränkungen ab 14 Jahren und für eine Spielstätte gilt eine Altersbeschränkung ab 16 Jahren. Kombiniert wurden diese Altersbeschränkungen mit weiteren, im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Auflagen, z. B. Zeitgrenzen, Zustimmungserfordernissen der Eltern, Begleitungen durch eine erziehungsbeauftragte Person. Ein Jugendamt hat eine Zugangsbeschränkung ab 16 Jahren festgesetzt, die gerichtlich aufgehoben worden ist. Zwei weitere vom Jugendamt festgelegte Zugangsbeschränkungen (ab 16 bzw. ab 14 Jahren) werden derzeit verwaltungsgerichtlich überprüft.

Einige Jugendämter haben die Veranstalter bei der Festlegung von Altersgrenzen beraten, ohne dass per Verwaltungsakt Zugangsbeschränkungen erfolgt sind.

## **3. Wie beurteilt die Staatsregierung die verschiedenen Spielkonzepte und -angebote unter dem Aspekt einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen?**

Aus Sicht der Staatsregierung können Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Lasergame-Anlage – durch die Teilnahme in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Denn bei Laserspielen werden spielerisch bewaffnete Konflikte nachvollzogen, das Zielen auf Menschen eingeübt, Treffer auf andere Mitspieler erfasst und belohnt. Kinder haben in der Regel noch nicht die notwendigen Entwicklungsschritte vollzogen, um eine klare Trennung zwischen Spiel und Realität ziehen zu können. Kinder und Jugendliche sind es gewohnt, für den Alltag relevante Abläufe spie-

lerisch einzuüben. Auch Jugendliche unter 16 Jahren sind zu dieser Abstraktion noch nicht durchgängig in der Lage. Laserspielanlagen bergen daher nicht unerhebliche Risiken für die Entwicklung von unter 16-Jährigen.

Sofern Lasergame-Spiele öffentlich zugänglich sind, bietet das Jugendschutzgesetz eine gesetzliche Grundlage, um Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen von der Teilnahme auszuschließen (§ 7 Jugendschutzgesetz). Welche Altersgruppen teilnehmen dürfen, hat das örtliche Jugendamt im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.

Das ZBFS - BLJA hat bereits im Jahr 2014 Kriterien für die Bewertung von Laserspielanlagen veröffentlicht (Mitteilungsblatt Nr. 2, 2014). Diese ermöglichen den Jugendämtern eine fachliche Beurteilung der Risiken der Anlagen unter Berücksichtigung der spezifischen Gestaltung der Anlage vor Ort.

Die Bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz wurden zuletzt zum 01.08.2012 aktualisiert und beinhalten noch keine Vorgaben für Laserspiele. Bei der anstehenden Überarbeitung der Vollzugshinweise wird eine Altersbegrenzung ab 16 Jahren mit dem ZBFS – Bayerischen Landesjugendamt, Vertretern der Jugendämter und den betroffenen Ressorts umfassend erörtert werden. Mit der Aufnahme von Vollzugshinweisen zu Laserspielen wäre ein deutliches Signal verbunden, dass die Jugendämter künftig in jedem Einzelfall entsprechende Altersbeschränkungen erlassen.

**4. Hält die Staatsregierung die Festsetzung einer generellen Mindestaltersgrenze für die Teilnahme an Laserspielen für fachlich geboten? Ist hier gegebenenfalls eine rechtliche Regelung für eine Altersbeschränkung erforderlich?**

Sofern Lasergame-Spiele öffentlich zugänglich sind, bietet das Jugendschutzgesetz eine gesetzliche Grundlage, um Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen von der Teilnahme auszuschließen. Eine fachliche Bewertung bezüglich der Mindestaltersgrenze ist bereits 2014 durch das ZBFS - BLJA erfolgt, indem Kriterien für die Bewertung von Laserspielanlagen und zur Festsetzung von Altersbegrenzungen veröffentlicht worden sind (Mit-

teilungsblatt Nr. 2, 2014). Die Staatsregierung hält diese Kriterien für angemessen und sachgerecht. Weiterhin wird die Staatsregierung die Bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz um Vorgaben zu Laserspielen ergänzen, damit den Jugendämtern die Anwendung des § 7 Jugendschutzgesetz erleichtert wird und die bestehenden Handlungsspielräume somit besser ausgeschöpft werden.

Ob und inwieweit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen über den § 7 Jugendschutzgesetz hinausgehende gesetzliche Regelungen – insbesondere spezielle Altersbeschränkungen für Laserspiele – notwendig sind, ist im Rahmen der anstehenden Novellierung des Jugendschutzgesetzes zu überprüfen.

---

**5. Zu welchen Ergebnissen in Bezug auf die Gefährdung Jugendlicher kamen die zuständigen Jugendämter bei der Überprüfung der bayerischen Anbieter von Laserspielen?**

Im Wesentlichen wurde von Seiten der Jugendämter problematisiert, dass durch Laserspiele bei Kindern und Jugendlichen der notwendige Respekt vor dem Umgang mit Schusswaffen verloren geht und eine Verharmlosung von kriegerischen Konflikten zu befürchten ist. Auch eine Bagatellisierung von Tötungshandlungen habe eine desensibilisierende und eine desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen zu Fragen 2 und 7 Bezug genommen.

**6. Welche Auswirkungen hatte die Überprüfung durch die Jugendämter auf das Genehmigungsverfahren bei den bayerischen Laserspielanlagen?**

Eine Beteiligung der Jugendämter im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ist nicht vorgesehen. Nur in wenigen Einzelfällen wurden die Jugendämter bereits während des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens über geplante Lasergameanlagen informiert, da die Zuständigkeit des Jugendamts nicht erkannt worden ist. Deshalb konnten die Jugendämter zumeist erst nach der Inbetriebnahme der Anlagen die Notwendigkeit von Auflagen nach § 7 Jugendschutzgesetz prüfen. Dem ZBFS - BLJA ist nur ein Fall bekannt,

bei dem eine frühzeitige Beteiligung des Jugendamts zu Auflagen im Genehmigungsverfahren geführt hat. Bei der anstehenden Aktualisierung der Bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz werden auch Maßnahmen zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beteiligung der Jugendämter behandelt.

Hinsichtlich der festgelegten Zugangsbeschränkungen wird auf die Stellungnahme zur Frage 2 Bezug genommen.

**7. Hält die Staatsregierung den Erlass von weiteren Auflagen für die nicht-militaristische und kriegsähnliche Gestaltung von Laserspielanlagen, Spielkleidung und Spielgeräten sowie Spielmodus für erforderlich?**

Bei der anstehenden Überarbeitung der Vollzugshinweise werden Altersbegrenzungen mit dem ZBFS – Bayerischen Landesjugendamt, Vertretern der Jugendämter und den betroffenen Ressorts umfassend erörtert werden.

Unabhängig von den unterschiedlichen konzeptionellen und gestalterischen Ausrichtungen der Laserspiel-Anlagen ist es aus Sicht der Jugendschutzes geboten, den Veranstaltern zu untersagen, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren an Lasergames teilnehmen zu lassen. Zwar gibt es im Leben von Kindern Entwicklungsphasen, in denen sie gerne mit Spielzeugwaffen wie Gewehren oder Pistolen spielen. Sie nutzen diese Spielzeuge in Rollenspielen, um sich mit Kreativität und Phantasie mit anderen auszutauschen und in ihrer eigenen fantasierten Spielwelt aufzugehen. Die Professionalisierung und Kommerzialisierung dieser kindlichen Spielideen schafft andere Rahmenbedingungen und ändert damit den Charakter des Ablaufs signifikant. Kreativität ist kaum noch gefragt und der Austausch mit anderen beschränkt sich auf die Absprache zum gemeinsamen Angriff. Der Fokus des Spielens liegt damit deutlich auf den konkurrierenden und kämpferischen Aspekten, während die sozialen Aspekte des klassischen „Räuber und Gendarmspiels“ in den Hintergrund treten.

Die Konsequenz, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an Lasergames zu untersagen, ergibt sich insbesondere aus dem Sachverhalt, dass hier bewaffnete Konflikte spielerisch nachvollzogen werden. Kinder haben in der Regel noch nicht die notwendigen Entwicklungsschritte vollzogen, um eine klare Trennung zwischen Spiel und Realität ziehen zu können. Kinder sind es noch gewohnt, für den Alltag relevante Abläufe spielerisch einzuüben. Vermeintlich relativierende Aspekte wie z. B. ein futuristisches Ambiente und verfremdete, waffenähnliche „Markierungsgeräte“ wirken deshalb bei Kindern nicht entlastend, da diese vielfach noch in „Spielwelten“ aufgehen bzw. sich in Spielszenarien „verlieren“. In jedem Fall erleben Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren solche Spielabläufe noch mit einer sehr hohen emotionalen Beteiligung, die erhebliche Risiken birgt. Die Gefahr einer Desensibilisierung und einer sozialetischen Desorientierung von Kindern durch das Nachspielen bewaffneter Konflikte rechtfertigt aus hiesiger Sicht eine Zugangsbeschränkung für diese Altersgruppe.

#### **8. Welche präventiven Maßnahmen und pädagogischen Konzepte verfolgt die Staatsregierung zur Information und Aufklärung von Jugendlichen und ihren Eltern über das Gefahrenpotenzial von Laserspielen?**

Die Aufgaben des präventiven Jugendschutzes werden in Bayern insbesondere durch die vom Freistaat geförderte Aktion Jugendschutz Bayern wahrgenommen. Diese verfolgt das Ziel, durch Fortbildung, Beratung und die Veröffentlichung von Materialien junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Zudem sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Neben diesen primärpräventiven Maßnahmen bietet die Aktion Jugendschutz unter anderem auch spezifische Materialien und Schulungen zur Gewaltprävention an, wie z. B. „Wut im Spiel – Befähigung Jugendlicher zum Umgang mit starken Gefühlen“. Darüber hinaus greift die Aktion Jugendschutz die Lasergame-Problematik in ihrem Projekt ELTERN TALK auf. ELTERN TALK ist ein niedrigschwelliges Gesprächsangebot von Eltern für Eltern zu den Themen Medien, Konsum und Gesundes Aufwachsen in Familien.

ELTERNTALK stärkt gezielt die elterliche Erziehungskompetenz durch nachhaltig wirksame Gesprächsrunden zur Reflexion der eigenen Elternrolle.

Das ZBFS - BLJA hat frühzeitig und wiederholt bei seinen Veranstaltungen für die Fachkräfte des Jugendschutzes das Thema Laserspielanlagen behandelt. Als bekannt geworden ist, dass Lehrkräfte mit Schulklassen im Rahmen schulischer Veranstaltungen an Lasergames teilnehmen, hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dem Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) mit Schreiben vom 19.01.2015 mitgeteilt, dass solche Lasergames für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren grundsätzlich nicht geeignet sind, da Beeinträchtigungen von Angehörigen dieser Altersgruppe nicht ausgeschlossen werden können. Auf den Hinweis des StMAS hin sind die zuständigen Stellen vom StMBW entsprechend sensibilisiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

Emilia Müller